

Per E-Mail an: info.bd@sg.ch

Bern, den 31.10.2018

Stellungnahme zur Änderung des Energiegesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne ergreift die AEE SUISSE, als Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energie und Energieeffizienz, die Möglichkeit sich im Rahmen der Vernehmlassung betreffend Änderung des kantonalen Energiegesetzes zu äussern. In unserer Stellungnahme beziehen wir uns im Wesentlichen auf das Expertenwissen der bei uns engagierten Branchenverbände.

Grundsätzliche Würdigung des vorgelegten Entwurfs

Die AEE SUISSE begrüsst, dass der Kanton St. Gallen mit der Änderung des kantonalen Energiegesetzes die MuKE 2014 umsetzen will, soweit die Bestimmungen noch nicht gesetzlich verankert sind. Die Energiedirektorenkonferenz strebt mit den MuKE eine verstärkte Energieeffizienz und einen klimafreundlicheren Gebäudepark an. Mit der MuKE 2014 wird als Folge der vom Bundesrat beschlossenen Energiestrategie 2050 ein weiterer Schritt hin zu diesen Zielen gemacht.

Aus Sicht der AEE SUISSE sind die MuKE 2014 und der vorliegende Gesetzesentwurf ein erster wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Um die Ziele der kantonalen Energiestrategie zu erreichen, geht die Vorlage aber teilweise zu wenig weit. Die Mitgliederfirmen der AEE SUISSE verfügen heute schon über das Know-how und die Technologien, welche für einen energieeffizienten und klimafreundlicheren Gebäudepark erforderlich sind. Die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen muss deshalb auf ein sinnvolles Mass an energetischer Selbstversorgung von Gebäuden und auf ein Verbot des Einsatzes fossiler Energie zur Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser ausgerichtet werden.

Die AEE SUISSE ist sich des Zielkonfliktes zwischen der kantonalen Hoheit bei der Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen im Bereich der Gebäude und dem Bedürfnis des Marktes nach schweizweit möglichst einheitlichen Rahmenbedingungen sehr bewusst. Als Wirtschaftsdachverband sind wir von der Wichtigkeit und Dringlichkeit einer harmonisierten Energiegesetzgebung überzeugt. So lassen sich regulatorische Hürden abbauen und erhebliche Vereinfachungen für interkantonal tätige Firmen erzielen. Damit kann ein wichtiges Zeichen zu einer sinnvollen Deregulierung gesetzt werden.

Das Basismodul soll aus der Sicht der AEE SUISSE vollumfänglich und ohne Änderungen in kantonales Recht überführt werden. Dies weil damit einerseits bundesrechtliche Vorgaben (Teile B-D, J-L, N und O des Basismoduls) einheitlich umgesetzt werden, was im Übrigen heute bereits in vielen Kantonen der

Fall ist. Andererseits übernimmt das Basismodul mit den Teilen E-I, M und P die Vorgaben gemäss den «Energiepolitischen Leitlinien» der EnDK.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Art. 5a (neu) (Basismodul Teil D)

Gemäss MuKE n sollen Neu- und Umbauten so gebaut werden, dass der Energiebedarf für Wärme und Kühlen bei nahezu null liegt. In Artikel 5a wird der Begriff «Stand der Technik» verwendet, welcher deutlich weniger präzise ist und weniger ambitioniert klingt als die Formulierung der MuKE n («nahezu null»). Neu- und Umbauten dieser Qualität sind heute kosteneffizient und längst Stand der Technik. Unabhängig davon, welche Formulierung gewählt wird, muss die MuKE n-Anforderung vollständig erfüllt werden. Ausserdem darf der neue Artikel 5a nicht hinter die alte Vorgabe des Artikels 5 (max. 80 % fossil) zurückfallen.

Antrag (MuKE n Art. 1.22, Basismodul Teil D):

1 Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) werden so gebaut und ausgerüstet, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung *nahe bei null* liegt.

2 Die Regierung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz durch Verordnung. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.

Art. 5b (neu) (Basismodul Teil E)

Im Vernehmlassungsentwurf ist eine Befreiung von der Eigenstromerzeugungspflicht vorgesehen, sofern das Gebäude einen verringerten Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung um 5 kWh/m² hat. Eine Befreiung dieser Art ist nur akzeptabel, wenn der Neubaustandard (Art. 5a) so klar definiert ist, dass die Effizienzsteigerung auch tatsächlich greift. Die Effizienzvorgabe muss beim jeweiligen Gebäude mind. so viel Energie einsparen wie eine gesetzeskonforme PV-Anlage dort erzeugen würde. Dies ist in der Verordnung so zu regeln. Anstelle oder ergänzend zu einer Effizienzsteigerung könnte auch die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage als mögliche Alternative zur Eigenstromerzeugung gelten.

Antrag (Zusätzlich zum neuen 5b):

3 Als Alternative zur Eigenstromerzeugung ist – insbesondere bei ausserordentlichen Verhältnissen – eine langfristig gesicherte Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage auf Basis erneuerbarer Energien auf dem Gemeinde- oder Kantonsgebiet möglich.

4 Die Verordnung regelt die Art und Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Befreiungen und die Modalitäten für die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage.

5 Der Vollzug für die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage obliegt den Gemeinden.

6 Die Energieversorgungsunternehmen im Kanton St. Gallen sorgen für ein entsprechendes Angebot an Gemeinschaftsanlagen.

Begründung:

In neuen, sehr gut wärmegeprägten Bauten kann der Strombedarf für Haushaltzwecke grösser sein als der Strombedarf für den Antrieb einer Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser. Technisch stehen heute Möglichkeiten zur Verfügung, im, auf oder am Gebäude selber Strom zu erzeugen. Deshalb ist es angezeigt, bei neuen Bauten eine entsprechende Forderung zu stellen. Die Befreiung anhand Effizienzsteigerung kann ein unnötiges Schlupfloch bieten, um die Eigenstromerzeugung zu umgehen, insbesondere, wenn der Neubaustandard («Nahe Null», Art. 5a) unklar definiert ist. Denn die Einhaltung einer klar bezifferten Effizienzsteigerung kann nur geprüft werden, wenn der Status Quo eindeutig definiert ist.

Weil es in Einzelfällen tatsächlich technisch oder ökonomisch nicht sinnvoll sein mag, die Pflicht zur Eigenstromerzeugung am eigenen Gebäude (voll) zu erfüllen, schlagen wir eine sinnvolle Ausweichmöglichkeit vor. Mit der konkreten Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage leisten auch Bauherren ohne eigene PV-Anlage einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende.

Art. 8 a-c und 9 (neu) (Basismodul Teil F)

Die AEE SUISSE findet es sehr vorbildlich, dass der Kanton St. Gallen mit Artikel 8c sogar noch einen Schritt weiter als die MuKE gehen und bestehende Bauten innerhalb von 10 Jahren mit einer individuellen Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung ausgerüstet werden sollen. Die AEE würde es konsequenterweise begrüßen, wenn die Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Warmwasser analog ins Gesetz aufgenommen wird.

Antrag (Zusätzlich zum neuen 8c):

2 Bestehende zentral beheizte Gebäude und Gebäudegruppen mit wenigstens fünf Nutzungseinheiten, welche die Klasse D der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudeenergieausweises der Kantone nicht erreichen, werden mit Einrichtungen für die individuelle Erfassung des Wärmeverbrauchs für Warmwasser ausgerüstet, sofern dies technisch und betrieblich sowie wirtschaftlich möglich ist.

Art. 9bis (neu) Zusatzmodul 5)

Die AEE SUISSE unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen.

Begründung:

Die Gebäudeautomation macht grosse Fortschritte. Der Vorschlag für die Ausrüstungspflicht ist moderat. Nicht betroffen sind Wohnbauten, obwohl auch bei diesen grosse Optimierungspotenziale vorhanden sind. Die AEE SUISSE ist deshalb für die Einführung der Ausrüstungspflicht und regt bei den Kantonen an, den Einsatz der Gebäudeautomation bei der Erstellung und Sanierung von MFH sowie bei der Sanierung aller übrigen Gebäudekategorien mit einem Förderprogramm zu beschleunigen.

Art. 12e (neu) und Art. 10 Abs. 1 Bst. g (Basismodul Teil F)

Die AEE SUISSE unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen und die vollständige Übernahme des Basismoduls F. Die AEE Suisse sieht zusätzlich zu den vorgeschlagenen Standardlösungen auch Biogas als eine geeignete Technologie für die Erfüllung des Mindestanteils von 10% erneuerbarer Energien im Teil F der MuKE. Auch die Gasversorger sollen und müssen einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie im Wärmemarkt leisten. Im Rahmen der MuKE und in Bezug auf den Mindestanteil erneuerbarer Energien soll diese Technologie deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Zudem soll synthetisches Erdgas aus überschüssiger erneuerbarer Stromproduktion (z.B. Power to Gas) dem Biogas gleichgestellt sein. Die Details dazu können in der Verordnung geregelt werden. Aus politischen Gründen empfehlen wir den Abs. 2 wie folgt zu ergänzen

Antrag

2 Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen, die Anforderungen und Anrechenbarkeit von Biogas, sowie die Befreiungen.

Art. 12a (neu) (Basismodul Teil H)

Die AEE SUISSE unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen und die vollständige Übernahme des Basismoduls H. Zusätzlich sollte die Sanierungspflicht für dezentrale Elektroheizungen (MuKEZ-Zusatzmodul 6) aufgenommen werden.

Antrag:

Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem zur Gebäudeheizung (dezentrale Einzelspeicheröfen, Elektrodirektheizungen, Infrarotstrahler etc.) sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

Begründung:

Gerade weil es eine 15-jährige Übergangsfrist gibt, ist der Ersatz planbar und wirtschaftlich tragbar. Mit entsprechenden Förderprogrammen oder der Schaffung eines gebäudegebundenen Modernisierungsfonds, der für Hauseigentümer Pflicht wäre, kann die wirtschaftliche Tragbarkeit noch gefördert werden (siehe Vorschlag Modernisierungsvorsorge).

Jede neu installierte elektrische Widerstandsheizung zementiert eine anhaltend hohe Stromverschwendung und die Vergrößerung der Importabhängigkeit bei der Winterstromversorgung - und das obwohl für praktisch jedes Gebäude Alternativen existieren. Der Kanton SO hat daher die hier geforderte eine Austauschpflicht für Elektroheizungen ohne Wasserverteilsystem eingeführt. In Härtefällen kann diese durch Förderangebote flankiert werden.

Art. 12d (neu) (Basismodul Teil I)

Die AEE SUISSE unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen und die vollständige Übernahme des Basismoduls I.

Bemerkungen zu zusätzlichen Modulen

Art. neu: Modul 8 Betriebsoptimierungen aufnehmen

Durch die Vorschriften zur Betriebsoptimierung sollen die Gebäudetechnikanlagen in bestehenden Gebäuden auf dem jeweils aktuellsten Stand der höchsten Energieeffizienz betrieben werden. Es ist angezeigt, dass auch jene Unternehmen ihre Gebäudetechnikanlagen optimieren, welche freiwillig nichts zur Energieeffizienz beitragen. Das Argument des Vollzugsaufwandes sehen wir als nicht gegeben. So könnte der Kanton St. Gallen die Kontrolle auch stichprobenartig machen, wie es der Kanton Luzern ins Gesetz aufgenommen hat.

Antrag:

1 (MuKEZ Art. 8.1 Grundsatz Betriebsoptimierung (G)): In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre

nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne des EnG Art. 18 – 20 abgeschlossen haben.

2 (aus EnG LU §20 Abs. 2): Die Vornahme der Betriebsoptimierungen liegt in der Eigenverantwortung des Eigentümers. Die Kontrolle durch die Behörden kann stichprobenweise erfolgen.

Begründung:

Durch die Vorschriften zur Betriebsoptimierung wird gewährleistet, dass die installierten Gebäudetechnikanlagen auch tatsächlich wie geplant energieeffizient funktionieren. Denn eine suboptimale Installation verschwendet auch dort Energie und bares Geld.

Art. Neu: Modul 9 GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten aufnehmen

Bei Handänderungen ausserhalb der Familie sollte die Vorlage eines GEAK Plus obligatorisch sein.

Antrag:

1 Bei Bauten, die Gegenstand einer Veräusserung sind, ist ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und das Gebäude mehr als 10 Jahre alt ist. Nicht als Veräusserungen gelten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben (von Todes wegen oder unter Lebenden) oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer.

Begründung:

Der GEAK zeigt die Effizienz der Gebäudehülle und die Gesamtenergieeffizienz auf und sorgt so für Transparenz über den energetischen Zustand der Gebäude und sinnvolle Sanierungsmassnahmen. Damit ist der GEAK eine schweizweit einheitliche wichtige Grundlage, um Transparenz zu schaffen und Sanierungsentscheide durch mehr Information zu verbessern. Der GEAK bietet den Immobilien-Käufern einen Kompass für die vertiefte Planung von Massnahmen im baulichen und technischen Bereich.

Modul 10 Energieplanung

Mit der Energieplanung sollen günstige Rahmenbedingungen für den rationellen Einsatz nichterneuerbarer Energien, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Nutzung von lokalen Abwärmequellen geschaffen werden. Die Energieplanung bezieht sich nicht nur auf Bauzonen, sondern kann auch andere Zonen tangieren (beispielsweise bei ARA, KVA etc.).

Antrag:

Die AEE SUISSE begrüsst die Pflicht für eine räumliche Energieplanung. Damit wird eine wichtige Voraussetzung für eine effiziente und nachhaltige Energienutzung geschaffen. Bei dieser Energieplanung ist der bestehenden Infrastruktur und deren Potenzial im Rahmen der Neuausrichtung der Energieversorgung (z.B. Erdgasnetze für die Power to Gas-Nutzung) besonders Rechnung zu tragen.

Art. neu: Modernisierungsvorsorge

Es sollte eine obligatorische Modernisierungsvorsorge für Eigentümer (und Stockwerkeigentümer) von ineffizienten Gebäuden eingeführt werden.

Antrag:

Eigentümer von ineffizienten Gebäuden müssen jedes Jahr *einen gewissen Betrag* zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. Je mehr Energie das Gebäude verschwendet (je schlechter die GEAK-Einstufung des Gebäudes), desto grösser der Vorsorgebetrag.

Begründung:

Viele Gebäude werden nicht energetisch saniert, weil dem Eigentümer die notwendigen Rückstellungen fehlen. Hier könnte das Instrument einer obligatorischen Sanierungsvorsorge ansetzen: Eigentümer von «Energieschleuder-Gebäuden» müssen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. So wird sichergestellt, dass für aufwendige energetische Sanierungen perspektivisch auch genügend Geld vorhanden ist. Andernfalls scheitern energetische Sanierungswünsche häufig an der fehlenden Liquidität der Eigentümer.

Art. 16, Abs. 2ter: Kant. Kredit für die Energieförderung

Es ist zwar korrekt, dass der Kanton (nach einer Übergangsfrist) keine Förderbeiträge an verbindlich vorgeschriebene Massnahmen leistet. Sonnenkollektoranlagen leisten jedoch wie Wärmepumpen einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von CO₂, weshalb von einer entsprechenden Kürzung des Kredits bei Sonnenkollektoranlagen abgesehen werden sollte.

Der Bau solarthermischer Anlagen kann auch unabhängig von der Umsetzung von Basismodul F (Heizungssanierung) erfolgen, z.B. in einem Neubau (z.B. solare Heizungsunterstützung, weitergehend als Anforderungen des Moduls D), bei einer Dach- oder Fassadensanierung, als Ergänzung von Wärmeverbänden oder zur Regeneration von Erdsonden. Für solche sinnvollen Anwendungen soll unbedingt weiterhin ein Förderprogramm bestehen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Gianni Operto
Präsident AEE SUISSE

Stefan Batzli
Geschäftsführer